

erst kürzlich seine Berg- und Hüttenmännische Zeitung für das deutsche officielle Blatt erklärt. Ungefragt und nur in Folge seiner literarischen Publicationen flogen ihm Mitgliedsdiplome der Gesellschaften zu London, Edinburgh, Paris, Petersburg, Moskau und von vielen andern zu, ja selbst als praktischer Berg- und Hüttenmann wird Dr. H. oft in ferne Gegenden verschrieben, um bei kritischen Betriebsfällen sein Gutachten abzugeben, wie dieses erst ganz kürzlich auf mehreren Werken des Königreichs Sachsen der Fall war.

Selbst wenn ich nicht der Mitverleger des Hrn. Dr. Hartmann wäre, so müßte es mir nahe gehen, ja es müßte mein Gefühl für Recht und Wahrheit unangenehm berühren, einen Mann von so anerkannten und profunden Kenntnissen den elendesten Scriblern und frechesten Plünderern beigegeben zu sehen, und ich muß mich als sein 30jähriger persönlicher Freund berufen fühlen, das Meinige zur Entfernung solcher Schmach beizutragen. — Ich gebe zu, daß H. manchmal die Grenzen erlaubter Compilation überschritten haben mag, ja ich will sogar gestehen, daß ich ihn selbst öfter davon abgemahnt habe. Wie Andere, ist wohl auch er, in den Irrselen des Lebens hie und da auf Holzwege gerathen. Desto mehr Freude muß es mir machen, daß ich mit voller Ueberzeugung die Versicherung geben kann, wie Hartmann's gegenwärtiges wissenschaftliches Streben und Forschen, wie namentlich sein literarisches Wirken, so verdienstvoll und achtbar ist, daß er es wohl verdient, nicht länger mit manchen frühern Mißgriffen und Verirrungen noch weiter unverföhlich*) verfolgt zu werden. Weitere Aufklärungen hierüber gehören nicht hierher, doch kann ich sie jedem Ehrentmann, der Beruf hat darnach zu fragen, privatim mittheilen.

Weimar, den 10. Dec. 1845.

B. F. Voigt.

*) Wer auf Verföhlichkeit Anspruch machen will, muß nicht selber unverföhlich sein. Das Criminalamt ist nicht der Weg zum Frieden. Man kann durch Anrufung desselben seinem Gegner zwar Kosten machen und ihm irgend eine Strafe für eine zu unvorsichtig geäußerte Meinung bereiten — das an sich Wahre bleibt dennoch wahr und der Kläger wird die Gegner durch solche Behandlungsweise höchstens vorsichtiger im Ausdruck machen — im übrigen sie erst recht bestimmen, ihre Behauptungen zu documentiren. Will also Hr. Dr. Hartmann alles Ernstes eine Verföhlichkeit seiner Gegner, so möge er vor allen Dingen mit gutem Beispiel vorangehen. v. M.

Zur Dreißiggrößen-Rechnung.

Unter Bezugnahme auf unsere Mittheilung in No. 106 zeigen wir an, daß ferner folgende Erklärungen zu Gunsten der Dreißigtheilung vom 1. Januar 1846 an eingegangen sind:

Dannheimersche Buchh. in Göttingen. Nengersche Buchh. in Leipzig.
Du Mont-Schauberg in Köln. Theile in Königsberg.
Nicolai in Göttingen.

Zu beachten!

Der in dem Circulare der österreichischen Buchhändler, bezüglich ihres auswärtigen Geschäftsverkehrs sub A. 4 angeführte Punkt bedarf, ehe solchem beigetreten wird, gar wohl u. vielfach der Prüfung und Erwähnung. Derselbe lautet:

4) Insbesondere wird bei den, dem Sortimentbuchhändler eine verzehfachte Mühe und bedeutend höheren Spesen-Aufwand verursachenden Journalen und Taschenausgaben das nur durch Mißbrauch immer mehr geschmälerte volle Drittel wieder in Anspruch genommen.

Das ist eine Eigenthums-, eine Vermögensfrage: Die Hälfte der Journale ist nur Commissions-Eigenthum. Wer kann da und überhaupt ein für alle mal Verpflichtungen eingehen, wo nicht bloß, wie bei allen andern Punkten des obigen Circulars, die Regelung der Geschäftsverhältnisse, sondern ein directer Verlust in Frage steht?

Schreiber dieses ist Sortimentshändler und nähme gerne das immer mehr geschmälerte volle Drittel wieder in Anspruch: es scheint ihm aber, dieses zu thun, einmal eine Ungerechtigkeit u. dann geradezu eine Unbilligkeit zu sein!

Zu bedauern ist noch, daß alle die, den Punctionen des Circulars entgegenstehenden Bedenklichkeiten, von denen gesagt wird, sie seien in reifliche Erwägung gezogen, aber als nicht stichhaltig befunden, nicht durch Mittheilung der Debatten über selbige im für u. wider uns bekannt gemacht werden! Vielleicht haben wir dies noch zu gewärtigen und werden dann weiter sehen.

14.

Verbote.

In Kurhessen:

Briefwechsel eines Staatsgefangenen mit seiner Befreierin.

Freiligrath, Leipzigs Todten.

Dankadresse an Jhstein u. Becker.

Geizen, mehr als 20 Bogen.

Jahrbücher, rheinische, zur gesellschaftl. Reform, herög. v. Püttmann. 1. Bd. Schnellpost, Newyorker.

Zeitung, Kachener.

Der sämmtliche Verlag der Firma Jul. Fröbel & Co. in Zürich.

Auch wurde das Verbot des Herold von Biedermann, der allgemeinen Deutschen, Kölnischen und Weser-Zeitung wiederholt.

In den Marburger Buchhandlungen confiscirte die Polizei No. 126 der illustrierten Zeitung, wegen eines darin enthaltenen Artikels über Jordan, worin des Referenten des Ober-Appellationsgerichts Günstig erwähnt wird.

In Preußen:

Glasbrenner, der neue Keinecke Fuchs.

Jahrbücher, rheinische, zur gesellschaftl. Reform, herög. v. Püttmann. 1. Bd.

Mager, Einrichtungs- u. Unterrichtsplan eines Bürger-Gymnasiums.

Ortlepp, Israels Erhebung und der ewige Jude.

Ruckmich, antipapistische Lieder.

Theiner, reformatorische Bestrebungen. 1. Lief.

Walesrode, Königsberger Taschenbuch.

Se. Maj. der König von Preußen haben in Bezug auf die Veröffentlichung von Immediatgesuchen und Adressen folgende Cabinetsordre erlassen:

Es ist seit einiger Zeit mehrfach vorgekommen, daß an Mich gerichtete Gesuche und Adressen gleichzeitig mit der Absendung, oder noch vorher, in den öffentlichen Blättern abgedruckt wurden. Zur Beseitigung dieses Mißbrauchs bestimme Ich, daß solche Gesuche und Adressen nur gleichzeitig mit dem darauf ergangenen Bescheid abgedruckt werden dürfen, sofern im Uebrigen eine solche Veröffentlichung gesetzlich statthaft ist. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sansfouci, den 7. Novbr. 1845.

Friedrich Wilhelm.

Der Debit von Treumund Welp's Wanderungen in Norben wurde in Preußen wieder freigegeben.

Kritiken, wenn es keine Schmähchriften sind, sie mögen treffen, wenn sie wollen, vom Landesfürsten bis zum Untersten, sollen — nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitsliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm selbe auch auf diesem Wege zukommt.

Kaiser Joseph II. in einer Verordn. vom 11. Juni 1781.

Zur Nachricht.

Bereits in meiner auf die gegen mich gerichteten Angriffe der Herren Heinze & Co. in Görlitz in Nr. 26 der Börsenblätter enthaltenen Erklärung habe ich mitgetheilt, daß das Königl. Land- und Stadtgericht zu Görlitz gegen den Heinze'schen Geschäftsführer Auerbach wegen des von ihm erlassenen und hier vielfach verbreiteten Circulars mit der Aufschrift: Pflichtschuldige Erklärung zur bessern Würdigung der Buchhändler Köhler'schen Mittheilung an seine hochverehrten Kunden u. ein fiscalische Untersuchung eingeleitet hatte.

Mit Bezug hierauf sehe ich mich jetzt zu der Veröffentlichung veranlaßt, daß dieses Circular, welches der Verfasser als eine einfache Buchhändleranzeige angesehen wissen wollte, durch zwei gleichlautende Erkenntnisse, und zwar des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Görlitz vom 1. Juni d. J. und des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Slogau vom 6. Septbr.

für ein Pasquill gegen meine Person erklärt und der u. Auerbach rechtskräftig mit 3 Wochen Gefängniß oder 15 Rthln. Geldbuße unter Auflegung sämmtlicher Kosten bestraft worden ist.

Dieses Resultat der eingeleiteten Untersuchung wird einen neuen Beweis dafür liefern, mit welchen Waffen in der mehrbesprochenen Angelegenheit gegen mich gekämpft wurde, und welche Motiven dem Auerbach'schen Circular, das er, wie er selbst anführt:

aus Pflichtgefühl gegen seine Principale, die Herren Heinze & Co., schrieb, zu Grunde gelegen haben.

Görlitz, den 17. October 1845.

Gustav Köhler.